

GEMEINDE

Buchs



SRM-Nr. 742.1

Verordnung über die Wasserversorgungsanlagen

vom 24. September 2009

Inhaltsverzeichnis

Anmerkung	9
Anmerkung	9
I. Allgemeine Bestimmungen	9
Art. 1 Zweck	9
Zweck	9
Art. 2 Rechtsgrundlagen / Status der WVB	9
Rechtsgrundlagen / Status der WVB	9
Art. 3 Geltungsbereich	9
Geltungsbereich	9
Art. 4 Begriffe / Grundsatz / Definitionen	10
Begriffe / Grundsatz / Definitionen	10
Art. 5 Umfang der Versorgung	10
Umfang der Versorgung	10
Art. 6 Zuständigkeit	10
Zuständigkeit	10
II. Aufgaben der Gemeinde	10
Art. 7 Baupflicht / Unterhalt öffentlicher Anlagen / Bauprogramm	10
Baupflicht / Unterhalt öffentlicher Anlagen / Bauprogramm	10
Art. 8 Aufsicht privater Wasserversorgungsanlagen	11
Aufsicht privater Wasserversorgungsanlagen	11
Art. 9 Leitungs- und Anlagenkataster	11
Leitungs- und Anlagenkataster	11
Art 10 Unterhaltsplanung	11
Unterhaltsplanung	11
III. Allgemeine Vorschriften für Bau, Betrieb, Unterhalt, Sanierung und Erneuerung von Wasserversorgungsanlagen	11
Art. 11 Allgemeine Bauvorschriften	11
Art. 11.1 Ausführung	11
Art. 11.2 Normen / Richtlinien	11
Normen, Richtlinien	11
Art. 11.3 Quartierplanverfahren	11
Quartierplanverfahren	11

Art. 11.4 Platzierung von Leitungen	12
Platzierung von Leitungen	12
Art. 11.5 Durchleitungsrechte	12
Durchleitungsrechte	12
Art. 12 Vorschriften über Betrieb und Unterhalt	12
Vorschriften über Betrieb und Unterhalt	12
Art. 13 Bedienung und Zugänglichkeit	12
Bedienung und Zugänglichkeit	12
IV. Öffentliche Wasserversorgungsanlagen	12
Art. 14 Umfang der Anlagen	12
Umfang der Anlagen	12
Art. 15 Hydrantenanlagen	13
Hydrantenanlagen	13
V. Private Wasserversorgungsanlagen	13
Art. 16 Hausanschlussleitungen	13
Art. 16.1 Erstellungs- und Kostenpflicht	13
Erstellungs- und Kostenpflicht	13
Art. 16.2 Anschluss an das öffentliche Leitungsnetz	13
Anschluss an das öffentliche Leitungsnetz	13
Art. 16.3 Gemeinsamer Anschluss	13
Gemeinsamer Anschluss	13
Art. 17 Hauswasserinstallationen	14
Art. 17.1 Erstellungs- und Kostenpflicht	14
Erstellungs- und Kostenpflicht	14
Art. 17.2 Technische Anforderungen	14
Technische Anforderungen	14
Art. 17.3 Wasserbehandlungsanlagen	14
Wasserbehandlungsanlagen	14
Art. 17.4 Regenwassernutzungsanlagen	14
Regenwassernutzungsanlagen	14
Art. 17.5 Frostgefahr	14
Frostgefahr	14
Art. 18 Bewilligungen	14
Art. 18.1 Bewilligungspflicht	14

Bewilligungspflicht	14
Art. 18.2 Bewilligungsverfahren / Gesuchsunterlagen	15
Bewilligungsverfahren / Gesuchsunterlagen	15
Art. 18.3 Kommunale Bewilligungen	15
Kommunale Bewilligungen	15
Art. 18.4 Ausnahmbewilligungen	15
Ausnahmbewilligungen	15
Art. 18.5 Grabarbeitern im öffentlichen Strassen- und Weggebiet	15
Grabarbeiten im öffentlichen Strassen- und Weggebiet	15
Art. 19 Bau / Baubeginn	15
Bau / Baubeginn	15
Art. 20 Geltungsdauer der Bewilligung	16
Geltungsdauer der Bewilligung	16
Art. 21 Kontrollen / Abnahmen / Einmessungen / Nachführung GIS	16
Kontrollen / Abnahmen / Einmessungen / Nachführung GIS	16
Art. 22 Abnahme / Inbetriebnahme / Dokumente	16
Abnahme / Inbetriebnahme / Dokumente	16
Art. 23 Unterhaltspflicht	16
Unterhaltspflicht	16
Art. 24 Anpassung / Sanierung	17
Anpassung / Sanierung	17
Art. 25 Kontrollpflicht der Gemeinde	17
Kontrollpflicht der Gemeinde	17
Art. 26 Nachweise, Behebung von Missständen	17
Nachweise, Behebung von Missständen	17
Art. 27 Eigentumsverhältnisse	17
Eigentumsverhältnisse	17
Art. 28 Mehrere Eigentümer	17
Mehrere Eigentümer	17
Art. 29 Stilllegung	17
Stilllegung	17
VI. Wasserabgabe	17
Art. 30 Umfang und Garantie Wasserabgabe	17
Umfang und Garantie Wasserabgabe	17

Art. 31 Einschränkung der Wasserabgabe	18
Einschränkung der Wasserabgabe	18
Art. 32 Berieselungsverbot	18
Berieselungsverbot	18
Art. 33 Abgabeverweigerung	18
Abgabeverweigerung	18
Art. 34 Bezüger	18
Bezüger	18
Art. 35 Haftung des Bezügers	18
Haftung des Bezügers	18
Art. 36 Haftung bei Handänderung	19
Haftung bei Handänderung	19
Art. 37 Wasserableitungsverbot	19
Wasserableitungsverbot	19
Art. 38 Unberechtigter Wasserbezug	19
Unberechtigter Wasserbezug	19
Art. 39 Bauwasser, vorübergehender Wasserbezug	19
Bauwasser. Vorübergehender Wasserbezug	19
Art. 40 Kündigung des Wasserbezuges	19
Kündigung des Wasserbezuges	19
Art. 41 Abnahmepflicht	19
Abnahmepflicht	19
Art. 42 Wasserabgabe für besondere Zwecke	19
Wasserabgabe für besondere Zwecke	19
Art. 43 Abnorme Spitzenbezüge	19
Abnorme Spitzenbezüge	19
VII. Wasserzähler	20
Art. 44 Einbau, Messung des Wasserverbrauchs	20
Einbau, Messung des Wasserverbrauchs	20
Art. 45 Haftung	20
Haftung	20
Art. 46 Standort	20
Standort	20
Art. 47 Technische Vorschriften	20

Technische Vorschriften	20
Art. 48 Messung	20
Messung	20
Art. 49 Störungen	21
Störungen	21
Art. 50 Weitere Wasserzähler auf Begehren des Bezügers	21
Weitere Wasserzähler auf Begehren des Bezügers	21
VIII. Finanzierung und Kostentragung	21
Art. 51 Allgemeines	21
Allgemeines	21
Art. 52 Wasserversorgung von Bauten und Anlagen ausserhalb Bauzonen	21
Wasserversorgung von Bauten und Anlagen ausserhalb Bauzonen	21
Art. 53 Öffentliche Anlagen / Gebühren	22
Öffentliche Anlagen / Gebühren	22
Art. 54 Verwaltungsgebühren	22
Verwaltungsgebühren	22
IX. Haftung	22
Art. 55 Verantwortlichkeit / Haftung	22
Verantwortlichkeit / Haftung	22
X. Schluss-, Übergangs- und Strafbestimmungen	22
Art. 56 Vorbehalt übergeordnetes Recht	22
Vorbehalt übergeordnetes Recht	22
Art. 57 Rekursrecht	22
Rekursrecht	22
Art. 58 Strafbestimmungen	23
Strafbestimmungen	23
Art. 59 Übergangsbestimmungen Planablieferung	23
Übergangsbestimmungen Planablieferung	23
Art. 60 Inkrafttreten	23
Inkrafttreten	23
Art. 61 Aufhebung	23
Aufhebung	23

Anmerkung

Anmerkung

Entsprechend dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau gelten alle Bezeichnungen, ungeachtet der männlichen Sprachform, für beide Geschlechter.

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

Zweck

Diese Verordnung über die Wasserversorgungsanlagen (WVVO) regelt den Bau, Betrieb und Unterhalt sowie die Finanzierung der Wasserversorgungsanlagen und die Beziehungen zwischen der Wasserversorgung und den Bezüglern, soweit die Vorschriften des Bundes oder des Kantons nichts Abweichendes enthalten.

Art. 2 Rechtsgrundlagen / Status der WVB

Rechtsgrundlagen /
Status der WVB

Diese Verordnung stützt sich insbesondere auf die Gesetzgebung von Bund und Kanton über die Wasserversorgung, das kantonale Baurecht, die gesetzlichen Planungsinstrumente (wie Generelles Wasserversorgungsprojekt GWP), das kantonale Gesetz über das Gemeinwesen sowie die Gemeindeordnung.

Die Wasserversorgung Buchs (WVB) ist ein unselbständiger gewerblicher Betrieb des öffentlichen Rechts und wird im Sinne des Gemeindegesetzes selbsttragend betrieben.

Das Werk steht im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und der Gemeindeordnung unter Aufsicht und Verwaltung des Gemeinderates. Die Oberaufsicht über das gesamte Gemeindegebiet übernimmt von Gesetzes wegen die Politische Gemeinde.

Art. 3 Geltungsbereich

Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für das gesamte Versorgungsgebiet.

Ausserhalb der Bauzonen ist die WVB nicht zur Wasserabgabe verpflichtet. Sie fördert jedoch entsprechend ihren Möglichkeiten die Versorgung von bestehenden sowie standortgebundenen Liegenschaften, die ausserhalb des Baugebietes liegen.

Laut speziellem Konzessionsvertrag der Wasserversorgung Dällikon (WVD) mit der privaten Wasserversorgung Höfe (WVH) hat die WVH das Recht und die Pflicht die Wasserversorgung im bezeichneten Gebiet ausserhalb der Bauzonen sicherzustellen.

Art. 4 Begriffe / Grundsatz / Definitionen

Begriffe / Grundsatz /
Definitionen

Es gelten die Begriffe und Grundsätze der übergeordneten Gesetzgebung.

Das Leitungsnetz umfasst die Haupt- und Versorgungsleitungen mit Hydranten und Hausanschlussleitungen.

Hauptleitungen sind Wasserleitungen, von denen aus die Versorgungsleitungen gespiesen werden. Die Hauptleitungen sind Bestandteil der Basiserschliessung.

Versorgungsleitungen sind Wasserleitungen innerhalb des Versorgungsgebietes, an die Hausanschlussleitungen angeschlossen sind. Die Versorgungsleitungen dienen der Erschliessung der Grundstücke.

Hausanschlussleitungen inkl. T-Stück, Absperrorgan (Schieber) und Wasserzähler sind Wasserleitungen, welche die Versorgungsleitungen mit der Hausinstallation verbinden. In Ausnahmefällen kann der Anschluss auch an eine Hauptleitung erfolgen.

Hauswasserinstallationen sind alle Einrichtungen im Anschluss an den Wasserzähler.

Art. 5 Umfang der Versorgung

Umfang der Versor-
gung

Das Versorgungsgebiet ist in einem Plan festgelegt. Die WVB liefert in ihrem Versorgungsgebiet, soweit die technischen Einrichtungen und die wirtschaftlichen Möglichkeiten dies erlauben, qualitativ einwandfreies Wasser für Haushalt, Gewerbe, Industrie und Landwirtschaft gemäss den Bestimmungen der WVVO und der jeweiligen Gebührenverordnung. Gleichzeitig sorgt die WVB in diesem Umfang für den Brandschutz.

Art. 6 Zuständigkeit

Zuständigkeit

Für den Vollzug der WVVO ist der Gemeinderat zuständig. Vorbehalten bleiben die Zuständigkeiten der kantonalen Stellen gemäss übergeordnetem Recht sowie spezielle Vereinbarungen mit anderen Gemeinden oder Wasserversorgungen.

II. Aufgaben der Gemeinde**Art. 7 Baupflicht / Unterhalt öffentlicher Anlagen / Bauprogramm**

Baupflicht / Unterhalt
öffentlicher Anlagen
/ Bauprogramm

Planung, Erstellung, Betrieb, Unterhalt, Sanierung, Erneuerung und Erweiterung sämtlicher öffentlicher Wasserversorgungsanlagen obliegen dem Gemeinderat.

Ausbau, Erweiterung und Erneuerung der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen erfolgen im Rahmen des jeweils gültigen, vom Gemeinderat festgesetzten und vom Regierungsrat genehmigten Generellen Wasserversorgungsprojektes (GWP) etappenweise nach Massgabe der Erschliessungsplanung oder, wo eine solche fehlt, der baulichen Entwicklung bzw. des öffentlichen Bedürfnisses. Die Gemeinde erstellt hierzu ein Bauprogramm, welches die Erweiterungs- und Erneuerungsmassnahmen umfasst.

Art. 8 Aufsicht privater Wasserversorgungsanlagen

Aufsicht privater
Wasserversorgungs-
anlagen

Die Aufsicht über Planung, Erstellung, Betrieb, Unterhalt, Sanierung, Erneuerung und Erweiterung der privaten Wasserversorgungsanlagen obliegt dem Gemeinderat.

Art. 9 Leitungs- und Anlagenkataster

Leitungs- und Anla-
genkataster

Die Gemeinde führt einen Leitungskataster über sämtliche Anlagen einschliesslich der Hausanschlussleitungen. Die Grundeigentümer sind verpflichtet, die hierfür notwendigen Angaben und Unterlagen zu liefern.

Art 10 Unterhaltsplanung

Unterhaltsplanung

Die Gemeinde führt einen Unterhaltsplan für die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen.

III. Allgemeine Vorschriften für Bau, Betrieb, Unterhalt, Sanierung und Erneuerung von Wasserversorgungsanlagen

Art. 11 Allgemeine Bauvorschriften

Art. 11.1 Ausführung

Ausführung

Wasserversorgungsanlagen sind nach den Bedingungen der kantonalen Instanzen und nach den anerkannten Regeln der Technik zu planen, zu erstellen, zu unterhalten, zu sanieren, zu erneuern und zu erweitern.

Art. 11.2 Normen / Richtlinien

Normen, Richtlinien

Für Planung, Erstellung, Betrieb, Unterhalt, Sanierung, Erneuerung und Erweiterung von öffentlichen und privaten Wasserversorgungsanlagen sind die technischen Normen und Richtlinien massgebend. Es gelten insbesondere die technischen Richtlinien des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW).

Art. 11.3 Quartierplanverfahren

Quartierplanverfah-
ren

Die Erstellung von Wasserversorgungsanlagen im Quartierplanverfahren bleibt vorbehalten

Art. 11.4 Platzierung von Leitungen

Platzierung von Leitungen

Öffentliche Leitungen werden in der Regel im Strassengebiet oder innerhalb der Baulinien bzw. innerhalb des Strassenabstandes verlegt.

Ist dies nicht möglich, ist der Grundeigentümer verpflichtet, Durchleitungsrechte zu gewähren und das Versetzen von Schiebern und Hydranten sowie das Anbringen der entsprechenden Hinweistafeln auf seinem Privatgrund nach Massgabe von Art. 676 und 742 ZGB sowie § 232 PBG zu gestatten.

Art. 11.5 Durchleitungsrechte

Durchleitungsrechte

Durchleitungsrechte sind im Grundbuch einzutragen. Leitungen im Baulinien bzw. im Strassenabstandsbereich sind im Grundbuch anzumerken. In speziellen Fällen ist für die Sicherung des Leitungstrasses auf Privatgrund ein Baurechtsvertrag abzuschliessen.

Art. 12 Vorschriften über Betrieb und Unterhalt

Vorschriften über Betrieb und Unterhalt

Für Betrieb, Unterhalt, Sanierung, Erneuerung und Erweiterung der Wasserversorgungsanlagen sind die technischen Normen und Richtlinien bzw. die Unterhaltsplanung der Gemeinde zu beachten.

Art. 13 Bedienung und Zugänglichkeit

Bedienung und Zugänglichkeit

Die Wasserversorgungsanlagen bis und mit Wasserzählvorrichtung dürfen nur von den Organen der WVB und deren Beauftragten bedient werden und müssen jederzeit zugänglich sein.

IV. Öffentliche Wasserversorgungsanlagen**Art. 14 Umfang der Anlagen**

Umfang der Anlagen

Groberschliessung:

- a) Wasserbeschaffungsanlagen
 - 1. Quellen
 - 2. Anteile an Bezugsschächten Buchs-Dällikon (Kreisel AMAG) und Chrästel
 - 3. Anteile an Gruppenwasserversorgung Furttal
 - 4. Anteile an Gruppenwasserversorgung Vororte und Glattal
 - 5.
- b) Speicher- und Verteilanlagen
 - 1. Reservoir
 - 2. Förderleitungen
 - 3. Fernsteuerungsanlagen
- c) Hauptleitungen

Feinerschliessung:
Versorgungsleitungen mit Hydranten

Art. 15 Hydrantenanlagen

Hydrantenanlagen

Die Hydrantenanlagen stehen der Feuerwehr für den Brandfall unbeschränkt zur Verfügung. Die Wasserbezugsstellen müssen jederzeit für die Feuerwehr zugänglich sein. Im Brandfall steht der Feuerwehr der gesamte Wasservorrat zur Verfügung.

Die WVB ist für die Kontrolle der Funktionstüchtigkeit, den Unterhalt, die Reparaturen und die Erneuerung zuständig. Diese Aufwendungen der WVB werden durch die kantonale Gebäudeversicherung mit einem jährlichen Beitrag abgegolten.

Das Öffnen der Hydranten, das Entlüften und Entleeren sowie das Umstellen von Schiebern ist Unbefugten verboten.

V. Private Wasserversorgungsanlagen

Art. 16 Hausanschlussleitungen

Art. 16.1 Erstellungs- und Kostenpflicht

Erstellungs- und Kostenpflicht

Der Grundeigentümer darf die Hausanschlussleitung nur durch die Gemeinde oder deren Beauftragte erstellen, unterhalten oder erneuern lassen.

Die Kosten für die Erstellung, den Unterhalt und die Erneuerung trägt der Grundeigentümer.

Art. 16.2 Anschluss an das öffentliche Leitungsnetz

Anschluss an das öffentliche Leitungsnetz

Die Leitungsführung, die Art der Hausanschlussleitung und die technische Ausführung des Anschlusses werden durch die WVB bestimmt.

Der Anschluss einer Liegenschaft erfolgt in der Regel nur durch eine einzige Hausanschlussleitung. Wo dies zweckmässig ist, kann die WVB für mehrere Häuser eine gemeinsame Hausanschlussleitung anordnen. Für Überbauungen grösserer Ausdehnung können in besonderen Fällen weitere Anschlussleitungen zugestanden werden.

In jeder Hausanschlussleitung ist ein Absperrorgan (Schieber) einzubauen, das möglichst nahe und stets gut sichtbar an der Versorgungsleitung und - wenn möglich - im öffentlichen Grund zu platzieren ist.

Art. 16.3 Gemeinsamer Anschluss

Gemeinsamer Anschluss

Sind mehrere Grundstücke mit einer gemeinsamen Anschlussleitung zu erschliessen, müssen vor Baubeginn die erforderlichen Rechte, Pflichten und die späteren Eigentumsverhältnisse geregelt werden.

Art. 17 Hauswasserinstallationen

Art. 17.1 Erstellungs- und Kostenpflicht

Erstellungs- und Kostenpflicht

Der Bezüger hat die Hausinstallationen auf eigene Kosten zu erstellen, zu unterhalten und erneuern zu lassen.

Die Installationen sind durch ausgewiesene und entsprechend zertifizierte Fachpersonen auszuführen.

Art. 17.2 Technische Anforderungen

Technische Anforderungen

Für die Erstellung, Veränderung, Erneuerung und für den Betrieb der Verbrauchsanlagen sind die Leitsätze für die Erstellung von Wasserinstallationen des SVGW verbindlich.

Der Bezüger hat für ein dauerndes und einwandfreies Funktionieren seiner Anlagen zu sorgen.

Art. 17.3 Wasserbehandlungsanlagen

Wasserbehandlungsanlagen

Es dürfen nur Wasserbehandlungsanlagen installiert werden, welche vom Bundesamt für Gesundheitswesen genehmigt wurden, für welche die Inbetriebnahme vom Kantonalen Laboratorium Zürich bewilligt wurde oder für die eine Zulassung des SVGW vorliegt. Durch den Einbau eines Rückflussverhinderers unmittelbar vor der Anlage ist ein Rückfliessen des Wassers in das öffentliche Netz zu verhindern.

Art. 17.4 Regenwassernutzungsanlagen

Regenwassernutzungsanlagen

Anlagen der Regenwassernutzung (für WC-Spülungen usw.) dürfen nur über eine zugelassene Netztrennung mit dem Netz der Wasserversorgung verbunden werden. Die diesbezüglichen Bestimmungen von Normen, Richtlinien und Merkblättern der kantonalen Fachstellen und des SVGW sind einzuhalten.

Art. 17.5 Frostgefahr

Frostgefahr

Bei anhaltender Kälte sind Leitungen, Apparate usw., die dem Frost ausgesetzt sind, abzustellen und zu entleeren. Allfällige Schäden gehen zulasten des Bezügers.

Art. 18 Bewilligungen

Art. 18.1 Bewilligungspflicht

Bewilligungspflicht

Die Erstellung, Sanierung, Erneuerung und Erweiterung von Wasserversorgungsanlagen (Hausanschlussleitung, Hauswasserinstallationen, besondere Anlagen) bedürfen einer kommunalen Bewilligung.

Jede Änderung der Nutzung von Bauten und Anlagen, die auf Menge und Beschaffenheit des Wasserbezuges einen Einfluss haben kann, ist bewilligungspflichtig.

Grabarbeiten im öffentlichen Strassen- und Weggebiet (Gemeindegebiet) sind bewilligungspflichtig.

Art. 18.2 Bewilligungsverfahren / Gesuchsunterlagen

Bewilligungsverfahren / Gesuchsunterlagen

Das Gesuch für die Bewilligung ist schriftlich dreifach der Gemeinde einzureichen.

Dem Gesuch sind alle Unterlagen beizulegen, die zu einer Beurteilung notwendig sind. Dazu gehören insbesondere Pläne mit bestehenden und projektierten Wasserversorgungsanlagen bis zum öffentlichen Leitungsnetz sowie technische Angaben zur Dimensionierung.

Sollen bestehende private Wasserversorgungsanlagen weiterhin benutzt werden, ist deren Zustand zu überprüfen.

Unvollständige oder mangelhafte Gesuche werden zur Ergänzung an den Gesuchsteller zurückgewiesen.

Art. 18.3 Kommunale Bewilligungen

Kommunale Bewilligungen

Steht der Ausführung des Anschlusses bzw. der Erstellung der privaten Wasserversorgungsanlage nichts entgegen, so erteilt der Gemeinderat die kommunale Bewilligung.

Art. 18.4 Ausnahmbewilligungen

Ausnahmbewilligungen

Der Gemeinderat ist befugt, in besonderen Fällen Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zu bewilligen, sofern dadurch keine wesentlichen öffentlichen Interessen und kein übergeordnetes Recht verletzt werden.

Art. 18.5 Grabarbeitern im öffentlichen Strassen- und Weggebiet

Grabarbeiten im öffentlichen Strassen- und Weggebiet

Grundsätzlich wird das Einlegen von Hausanschlussleitungen mit Armaturen in das öffentliche Gemeindegebiet mit der Anschlussbewilligung geregelt.

Art. 19 Bau / Baubeginn

Bau / Baubeginn

Mit der Bauausführung, Änderung oder Anpassung der Wasserversorgungsanlage darf erst begonnen werden, wenn die Anschlussbewilligung rechtskräftig erteilt ist.

Die Wasserversorgungsanlagen (Hausanschluss) sind der Gemeinde zur Erstellung anzumelden. Die Gemeinde wird spätestens 3 Arbeitstage nach der Anmeldung tätig.

Bei Baubeginn sind die entsprechenden Vorkehrungen für eine fachgerechte Entsorgung von Bauabfällen und die Baustellenentwässerung gemäss SIA Empfehlungen 430 (SN 509 430) und 431 (SN 509 431) zu treffen.

Art. 20 Geltungsdauer der Bewilligung

Geltungsdauer der
Bewilligung

Die kommunale Anschlussbewilligung erlischt nach Ablauf von 3 Jahren, wenn inzwischen mit der Ausführung der Anlage nicht begonnen worden ist.

Art. 21 Kontrollen / Abnahmen / Einmessungen / Nachführung GIS

Kontrollen / Abnahmen /
Einmessungen
/ Nachführung GIS

Unterirdische Anlageteile dürfen erst eingedeckt werden, nachdem die Kontrolle und Einmessung durch die Gemeinde stattgefunden hat.

Sämtliche Kosten für die Schlusskontrolle der privaten Leitungen und für das Beheben allfälliger Mängel sowie für allfällige Nachkontrollen sowie Einmessungen und die GIS-Nachführung hat der Eigentümer der Anschlussleitung zu tragen.

Art. 22 Abnahme / Inbetriebnahme / Dokumente

Abnahme / Inbetriebnahme /
Dokumente

Die privaten Wasserversorgungsanlagen (Hausanschluss, Hauswasserinstallationen, besondere Anlagen) dürfen erst definitiv in Betrieb genommen werden, nachdem die Abschlusskontrolle ergeben hat, dass sie fachgerecht ausgeführt sind und zweckentsprechend funktionieren.

Geprüft werden die wesentlichen Neuinstallationen oder Änderungen. Weitergehende Prüfungen an Hauswasserinstallationen werden nur auf besonderes Begehren ausgeführt. Diese Kosten gehen nach Massgabe der Verordnung über Wassergebühren zulasten des Grundeigentümers bzw. Bezügers. Die Gemeinde übernimmt mit der Abnahme keine Gewähr für die vom Installateur ausgeführten Arbeiten und für die installierten Apparate.

Der Gemeinde sind nach Abnahme der Wasserinstallationsanlagen im Gebäude (innert Frist) aktuelle Pläne des ausgeführten Bauwerkes dreifach einzureichen.

Art. 23 Unterhaltspflicht

Unterhaltspflicht

Der Eigentümer und/oder Betreiber der Wasserversorgungsanlagen hat dafür zu sorgen, dass die Anlagen baulich und betrieblich in einwandfreiem Zustand gehalten werden.

In den Grundwasserschutzzonen sind die Bestimmungen der Schutzzonenreglemente zu beachten.

Art. 24 Anpassung / Sanierung

Anpassung / Sanierung

Bestehende Wasserversorgungsanlagen sind an die geltenden gesetzlichen Bestimmungen anzupassen bei:

- erheblichen Erweiterungen in der Gebäudenutzung
- eingreifenden Umbauten der angeschlossenen Gebäude
- baulichen Sanierungen am öffentlichen Leitungsnetz
- Systemänderungen am öffentlichen Versorgungsnetz
- Missständen

Art. 25 Kontrollpflicht der Gemeinde

Kontrollpflicht der Gemeinde

Die Gemeinde überwacht den Zustand der privaten Wasserversorgungsanlagen und veranlasst die Behebung von Missständen. Den Kontrollorganen ist jederzeit der ungehinderte Zugang zu den Anlagen (Hauswasserinstallationen und Wasserzähler) zu ermöglichen.

Art. 26 Nachweise, Behebung von Missständen

Nachweise, Behebung von Missständen

Bei vorschriftswidrig ausgeführten oder schlecht unterhaltenen privaten Anlagen hat der Bezüger, auf schriftliche Aufforderung der WVB, die Mängel innert der festgelegten Frist beheben zu lassen. Unterlässt er dies, so kann die WVB die Mängel auf seine Kosten beheben lassen.

Art. 27 Eigentumsverhältnisse

Eigentumsverhältnisse

Die Anlageteile der Hausanschlussleitung - auch wenn sie im öffentlichen Grund liegen - stehen im Eigentum des Grundeigentümers. Der Wasserzähler steht im Eigentum der WVB.

Art. 28 Mehrere Eigentümer

Mehrere Eigentümer

Für Wasserversorgungsanlagen, die von mehreren Grundeigentümern benutzt werden, sind die Eigentumsverhältnisse, die Betriebsverantwortlichkeiten und die Unterhaltungspflichten (inkl. Sanierung und Ersatz) privatrechtlich zu regeln und im Grundbuch einzutragen. Die Regelung ist der Gemeinde zur Kenntnis zu bringen.

Art. 29 Stilllegung

Stilllegung

Unbenützte Hausanschlussleitungen werden von der WVB zulasten des Bezügers vom Leitungsnetz abgetrennt, sofern nicht eine Wiederverwendung innert 3 Monaten zugesichert wird.

VI. Wasserabgabe**Art. 30 Umfang und Garantie Wasserabgabe**

Umfang und Garantie Wasserabgabe

Die WVB liefert normalerweise ständig und in vollem Umfang. Sie übernimmt in- dessen hierfür und für die Einhaltung einer bestimmten Zusammensetzung des Wassers (Härte, Temperatur usw.) sowie eines konstanten Druckes keine Gewähr.

Art. 31 Einschränkung der Wasserabgabe

Einschränkung der
Wasserabgabe

Die WVB kann die Lieferung von Wasser einschränken oder zeitweise unterbrechen:

- im Falle höherer Gewalt
- bei Betriebsstörungen
- bei Wasserknappheit
- bei Unterhalts- und Reparaturarbeiten oder bei Erweiterungen an den Wasserversorgungsanlagen

Die WVB ist für eine rasche Behebung von Lieferunterbrüchen besorgt. Sie übernimmt aber keinerlei Haftung für irgendwelche nachteiligen Folgen und gewährt deswegen auch keine Ermässigung der Wasserbezugsgebühr.

Voraussehbare Einschränkungen und Wasserabstellungen werden den Bezüglern nach Möglichkeit vorher angezeigt. Die Bezüglern haben bei Lieferunterbrüchen von sich aus alle nötigen Vorkehrungen zu treffen, um direkte oder indirekte Schäden und Unfälle zu vermeiden.

Allfällige von der Wasserlieferung abhängige Apparate und Maschinen sind mit Trockenlaufsicherungen zu versehen.

Art. 32 Berieselungsverbot

Berieselungsverbot

Die Berieselung von Dächern und Fenstern und dergleichen ist untersagt.

Art. 33 Abgabeverweigerung

Abgabeverweigerung

Solange Installationen und Apparate nicht den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften sowie den Leitsätzen für die Erstellung von Wasserinstallationen des SVGW entsprechen, kann der Gemeinderat einen Anschluss verweigern.

Art. 34 Bezüglern

Bezüglern

Bezüglern ist in der Regel der Liegenschafteneigentümer.

Art. 35 Haftung des Bezüglern

Haftung des Bezüglern

Der Bezüglern haftet gegenüber der WVB für alle Schäden, die er durch unsachgemässe Handhabung, mangelnde Sorgfalt und Kontrolle sowie ungenügenden Unterhalt der Anlagen und Einrichtungen der WVB zufügt. Er hat auch für Mieter, Pächter und andere Personen einzustehen, die mit seinem Einverständnis solche Anlagen und Einrichtungen benutzen.

Art. 36 Haftung bei Handänderung

Haftung bei Handänderung

Handänderungen an Liegenschaften sowie alle Änderungen, die einen Einfluss auf das Bezugsverhältnis haben, hat der bisherige Bezüger frühzeitig und schriftlich der WVB anzuzeigen. Bis dahin haftet der bisherige Bezüger der WVB für alle Verbindlichkeiten.

Art. 37 Wasserableitungsverbot

Wasserableitungsverbot

Es ist untersagt, ohne besondere Bewilligung der WVB, Wasser an Dritte abzugeben oder solches von einem Grundstück auf ein anderes zu leiten. Ebenso ist das Anbringen von Abzweigungen oder Zapfhähnen vor dem Wasserzähler und das Öffnen von plombierten Absperrventilen an Umgehungsleitungen verboten.

Art. 38 Unberechtigter Wasserbezug

Unberechtigter Wasserbezug

Unberechtigter Bezug von Wasser ist verboten. Für daraus entstehende Kontrollaufwendungen, Schäden und Folgeschäden haftet der Verursacher. Der Verursacher haftet auch dann, wenn der unrechtmässige Bezug fahrlässig erfolgt ist.

Art. 39 Bauwasser, vorübergehender Wasserbezug

Bauwasser. Vorübergehender Wasserbezug

Der Bezug von Wasser für vorübergehende Zwecke und von Bauwasser bedarf einer Bewilligung der WVB. In jedem Fall ist ein Wasserzähler mit Rückflussverhinderer zu installieren. Der Bezug ab Hydrant ist nur in Ausnahmefällen und nur mit ausdrücklicher Bewilligung der WVB zulässig.

Art. 40 Kündigung des Wasserbezuges

Kündigung des Wasserbezuges

Will ein Wasserbezüger vom gesamten Wasserbezug zurücktreten, so hat er dies der Gemeinde innert einer Frist von 1 Monat schriftlich mitzuteilen.

Art. 41 Abnahmepflicht

Abnahmepflicht

Die Grundeigentümer sind verpflichtet, das Wasser bei der WVB zu beziehen, sofern sie nicht über bestehende Anlagen, welche einwandfreies Wasser liefern und über die erforderliche Konzession bzw. Bewilligung verfügen.

Art. 42 Wasserabgabe für besondere Zwecke

Wasserabgabe für besondere Zwecke

Jeder Anschluss von Bassins und dergleichen an das Leitungsnetz sowie die Wasserabgabe für Kühl-, Klima- und Sprinkleranlagen sowie für Feuerlöschposten bedürfen einer besonderen Bewilligung des Gemeinderates. Letzterer ist berechtigt, an diese Wasserabgabe besondere Auflagen zu knüpfen.

Art. 43 Abnorme Spitzenbezüge

Abnorme Spitzenbezüge

Die Wasserabgabe an Betriebe mit besonders grossem Wasserverbrauch oder mit hohen Verbrauchsspitzen bedarf einer besonderen Vereinbarung zwischen der WVB und dem Bezüger.

VII. Wasserzähler

Art. 44 Einbau, Messung des Wasserverbrauchs

Einbau, Messung des Wasserverbrauchs

Die Verrechnung des Wassers erfolgt nach dem Verbrauch, welcher durch einen bzw. soweit erforderlich weitere Wasserzähler gemessen wird. Die Wasserzähler werden von der WVB gegen eine Mietgebühr gemäss Gebührentarif zur Verfügung gestellt und unterhalten. Der Wasserzähler wird innert 3 Tagen nach Endabnahme der Hausinstallationen eingebaut.

Art. 45 Haftung

Haftung

Der Bezüger haftet für Beschädigungen, welche nicht auf normale Abnutzung zurückzuführen sind. Er darf an der Wasserzählervorrichtung keine Änderungen vornehmen oder vornehmen lassen.

Art. 46 Standort

Standort

Der Standort des Wasserzählers wird von der WVB bestimmt, unter Berücksichtigung der Bedürfnisse des Grundeigentümers bzw. Bezügers. Dieser hat den Platz für den Einbau unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Der Wasserzähler muss frostsicher, in der Regel ausserhalb des Heizraumes, eingebaut und stets leicht zugänglich sein. Er ist gegen Beschädigung und unbefugten Zugriff zu schützen.

Bei späteren Änderungen des Ablesesystems gestattet der Liegenschafteneigentümer den Einbau von funkgesteuerten Messgeräten. Andernfalls ist für eine Fernablesung des Wasserzählers vom Zählerstandort bis zum Elektrozählerkasten ein Elektrikerschutzrohr (Leerrohr) einzulegen.

Art. 47 Technische Vorschriften

Technische Vorschriften

Vor und nach dem Wasserzähler sind Abspervorrichtungen anzubringen. Im Weiteren sind die Leitsätze für die Erstellung von Wasserinstallationen des SVGW zu beachten.

Art. 48 Messung

Messung

Die WVB revidiert die Wasserzähler periodisch auf ihre Kosten. Wird vom Bezüger die Messgenauigkeit angezweifelt, so wird der Wasserzähler durch die WVB ausgebaut und einer amtlichen Prüfung unterzogen. Zeigt die Nacheichung, dass die Messgenauigkeit innerhalb der zulässigen Toleranz von $\pm 5\%$ bei 10% Nennbelastung liegt, so trägt der Bezüger die daraus entstehenden Kosten. Im anderen Fall übernimmt die WVB die Prüf- und allfälligen Reparaturkosten.

Art. 49 Störungen

Störungen

Bei fehlerhaften Zählerangaben wird für die Festsetzung der Wasserbezugsgebühr der Normalverbrauch des Vorjahres sinngemäss berücksichtigt. Störungen sind der WVB sofort zu melden. Vorbehalten bleibt Art. 127 OR (Verjährung 10 Jahre) bzw. das jeweils gültige öffentliche Recht.

Art. 50 Weitere Wasserzähler auf Begehren des Bezügers

Weitere Wasserzähler auf Begehren des Bezügers

Wünscht ein Bezüger weitere Wasserzähler, so hat er die Kosten für Anschaffung, Einbau und Unterhalt zu tragen. Die technischen Vorschriften sind einzuhalten.

VIII. Finanzierung und Kostentragung**Art. 51 Allgemeines**

Allgemeines

Die Kosten für Planung, Erstellung, Betrieb, Unterhalt, Sanierung, Erneuerung, Erweiterung, Einmessung und Nachführung des Planwerkes/Katasters von Wasserversorgungsanlagen trägt der jeweilige Eigentümer.

Das Quartierplanverfahren und die Vorschriften über die Tragung der Erschliessungskosten bleiben vorbehalten.

Werden mit dem Bau der quartierplangemässen Erschliessung Netzerweiterungen für Hauptleitungen nötig, so werden diese Kosten (Leitungen bis Nennweite 150 mm, im Industriegebiet bis Nennweite 200 mm) zusammen mit den quartierplangemässen Erstellungskosten anteilmässig den beteiligten Grundeigentümern belastet. Bei grösseren Dimensionen übernimmt die Gemeinde die Mehrkosten.

Art. 52 Wasserversorgung von Bauten und Anlagen ausserhalb Bauzonen

Wasserversorgung von Bauten und Anlagen ausserhalb Bauzonen

Die Kosten für die Erstellung, den Unterhalt und die Erneuerung von Leitungen für Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen sowie für dadurch bedingte Netzerweiterungen in den Bauzonen trägt grundsätzlich der Verursacher. Die Bauarbeiten erfolgen durch die WVB. Die Leitungen gehen mit der Abnahme ins Eigentum der Gemeinde über. Der Verursacher hat die Kosten der WVB unverzinslich vorzuschüssen. Bei weiteren Anschlüssen hat der Verursacher Anspruch auf eine vom Gemeinderat festzusetzende anteilmässige Rückvergütung (ohne Zins). Nach Ablauf von 10 Jahren erlischt dieser Anspruch. Dannzumal hat er weitere Anschlüsse entschädigungslos zu dulden.

Im Gebiet des Konzessionsvertrages der privaten Wasserversorgung Höfe (WVH) ist diese für die Wasserversorgung der zugehörigen Bauten und Anlagen zuständig und verantwortlich.

Öffentliche Anlagen / Gebühren	<p>Art. 53 Öffentliche Anlagen / Gebühren</p> <p>Die Finanzierung der öffentlichen Wasserversorgung untersteht dem Verursacherprinzip.</p> <p>Investitionen, die der Werterhaltung der Anlagen dienen, gelten als gebundene Ausgaben.</p> <p>Die Gemeinde erhebt zur Finanzierung der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen, gestützt auf die Gesetzgebung von Bund und Kanton, Gebühren und Beiträge.</p> <p>Die Gemeindeversammlung erlässt für die Wassergebühren eine Gebührenverordnung. Der Gemeinderat setzt die Höhe der Gebühren (Tarif) fest.</p>
Verwaltungsgebühren	<p>Art. 54 Verwaltungsgebühren</p> <p>Es werden Verwaltungsgebühren für behördliche Aufwendungen in Anwendung dieser Verordnung erhoben.</p>
<p>IX. Haftung</p>	
Verantwortlichkeit / Haftung	<p>Art. 55 Verantwortlichkeit / Haftung</p> <p>Die Bewilligung und Kontrolle privater Wasserversorgungsanlagen (Hausanschluss, Hauswasserinstallationen und besondere Anlagen) durch die Gemeinde entbinden den Grundeigentümer bzw. seine Auftragnehmer nicht von der eigenen Verantwortung, die er für Planung, Erstellung, Betrieb, Unterhalt, Sanierung, Erneuerung und Erweiterung trägt.</p> <p>Aus der Mitwirkung der Gemeinde entsteht keine über die gesetzliche Haftung hinausgehende Verantwortung der Gemeinde.</p> <p>Für Schäden, die infolge mangelhafter Projektierung und Erstellung, ungenügenden Funktionierens, mangelhaften Betriebs oder Unterhalts der privaten Wasserversorgungsanlagen an anderen öffentlichen oder privaten Anlagen entstehen, haftet der Grundeigentümer und der Fehlbare im Rahmen der eidgenössischen Gesetzgebung.</p>
<p>X. Schluss-, Übergangs- und Strafbestimmungen</p>	
Vorbehalt übergeordnetes Recht	<p>Art. 56 Vorbehalt übergeordnetes Recht</p> <p>Die Gesetzgebung von Bund und Kanton sowie entsprechende Anordnungen kantonaler Behörden bleiben vorbehalten.</p>
Rekursrecht	<p>Art. 57 Rekursrecht</p> <p>Der Rechtsschutz richtet sich nach dem Gemeindegesetz, dem Verwaltungsrechtspflegegesetz sowie dem Planungs- und Baugesetz.</p>

Art. 58 Strafbestimmungen

Strafbestimmungen Die Übertretung dieser Verordnung und behördlicher Anordnungen, die sich darauf stützen, wird durch den Gemeinderat im Rahmen seiner Strafkompentenz mit Busse bestraft. Vorbehalten bleibt eine Bestrafung nach den einschlägigen Bestimmungen der Gesetzgebung von Bund und Kanton.

Art. 59 Übergangsbestimmungen Planablieferung

Übergangsbestimmungen Planablieferung Sind von bestehenden privaten Wasserversorgungsanlagen keine Pläne der ausgeführten Bauwerke im Besitz der Gemeinde, so sind der Gemeinde durch den Grundeigentümer oder Betreiber solche Pläne dreifach innert anzusetzender Frist einzureichen.

Art. 60 Inkrafttreten

Inkrafttreten Diese Verordnung über die Wasserversorgungsanlagen tritt nach ihrer Genehmigung durch die Stimmberechtigten der Gemeindeversammlung auf den 1. Januar 2010 in Kraft.

Art. 61 Aufhebung

Aufhebung Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung über die Wasserversorgungsanlagen werden die Bestimmungen der bisherigen Verordnung über die Wasserversorgung vom 1. April 1994 mit den seitherigen Änderungen oder damit in Widerspruch stehenden Vorschriften aufgehoben.

Buchs ZH, 10. August 2009

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Präsident:
Ernst Ruosch

Der Schreiber:
Manfred Hohl

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung vom 24. September 2009

NAMENS DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Präsident:
Ernst Ruosch

Der Schreiber:
Manfred Hohl

Gemeinde Buchs ZH
Badenerstrasse 1
8107 Buchs ZH
Telefon 044 847 75 00
kanzlei@buchs-zh.ch
www.buchs-zh.ch